

FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSVERORDNUNG vom 15.12.2005

Inhaltsverzeichnis		Seite
ALLGEMEINES		
Art. 1	Organisation	3
PERSONAL		
Art. 2	Aufgaben der Gesundheitsbehörde	3
Art. 3	Aufgaben Friedhofvorsteher	3
Art. 4	Aufgaben Friedhofpersonal	4
Art. 5	Aufgaben Sarglieferant	4
Art. 6	Aufgaben Transportdienst	4
Art. 7	Anstellungen und Entschädigungen	4
BESTATTUNGSORDNUNG		
Art. 8	Bestattungen	4
Art. 9	Leistungen der Gemeinde	5
Art. 10	Kosten für die Bestattung nicht in der Gemeinde wohnhafter Personen	5
Art. 11	Aufbahrung	5
Art. 12	Bestattungszeiten	5
Art. 13	Geläute	6
Art. 14	Grabbezeichnung	6
Art. 15	Publikation	6
Art. 16	Abdankung	6
FRIEDHÖFE		
Art. 17	Öffnungszeiten	6
Art. 18	Allgemeines Verhalten auf den Friedhöfen	6
Art. 19	Belegungsplan	7
Art. 20	Gräberarten	7
Art. 21	Grabeinteilung	7
Art. 22	Grabmasse	7
Art. 23	Grabanspruch	8
Art. 24	Nachträgliche Urnenbeisetzungen	8
Art. 25	Ruhefrist	8
Art. 26	Gräberräumung	8
Art. 27	Exhumierung	8
Art. 28	Urnenausgrabungen	9
Art. 29	Familiengräber	9
Art. 30	Benützungsfrist der Familiengräber	9
Art. 31	Gemeinschafts-Grabstätte	9
Art. 32	Grabmäler	9

Art. 33	Grabeinfassung	10
Art. 34	Bepflanzung und Unterhalt	10
Art. 35	Grabpflegeauftrag	10

SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTSETZUNG

Art. 36	Straf- und Rekursbestimmungen	10
Art. 37	Inkrafttreten	11

ALLGEMEINES

Art. 1 Organisation

Das Bestattungswesen fällt nach dem kantonalen Gesetz über das Gesundheitswesen, der kantonalen Verordnung über die Bestattungen sowie der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Oberrieden in den Aufgabenbereich der Gesundheitsbehörde. Sie trifft die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen

PERSONAL

Art. 2 Aufgaben der Gesundheitsbehörde

Die Gesundheitsbehörde ist verantwortlich für:

- Oberaufsicht über den Unterhalt, die Gestaltung und Bepflanzung des Friedhofes
- Erlass des Grabmalreglements
- Abschluss der Verträge mit dem Sarglieferanten, dem Transportdienst, dem Friedhofgärtner und dem Bestatter
- Anträge an den Gemeinderat zur Wahl des nebenamtlichen Personals
- Antrag an den Gemeinderat zum Erlass der Gebührenordnung
- Erteilen von Sonderbewilligungen
- Abschluss von Verträgen zur Bepflanzung der Gräber, sofern diese nicht direkt mit dem Friedhofgärtner vereinbart werden
- Verträge über die Privatgräber
- Erlass von besonderen Bestimmungen für den Friedhof bei der reformierten Kirche

Art. 3 Aufgaben Friedhofvorsteher

Die allgemeine Aufsicht über die Friedhofsanlagen und das gesamte Bestattungswesen ist dem Friedhofvorsteher übertragen. Er trifft alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Anordnungen wie:

- Leichenschau
- Erteilen der notwendigen Aufträge für das Einsargen
- Transport und die Bestattung der Leichen
- Festsetzung der Bestattung und deren Publikation
- Anordnen des Grabgeläutes
- Bereitstellung der Grabstätten
- Überwachung der Bestattungen
- Führen des Bestattungsregisters und des Rechnungswesens

Der Friedhofvorsteher hat auf Einladung der Gesundheitsbehörde an den das Bestattungswesen betreffenden Verhandlungen mit beratender Stimme beizuwohnen.

Art. 4 Aufgaben Friedhofpersonal

Das Friedhofpersonal ist verantwortlich für:

- Unterhalt der gesamten Friedhofanlagen, der Gebäulichkeiten, der Gräber und der Zufahrtsstrassen und Wege innerhalb der beiden Friedhöfe
- Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung
- Öffnen und Eindecken von Gräbern sowie deren Beschriftung
- Grabbepflanzungen
- Führung der Gräberverzeichnisse
- Aufräumen des Grabplatzes und das Ordnen des Blumenschmuckes nach dem Zudecken des Grabes
- Bestattung / Beisetzung der Leichen / Urnen nach den Anordnungen des Friedhofvorstehers
- Allfällige weitere Verrichtungen gemäss Anweisungen der Gesundheitsbehörde oder des Friedhofvorstehers

Art. 5 Aufgaben Sarglieferant

Der Sarglieferant besorgt die Lieferung der Säрге und die Einsargung der Verstorbenen. Er sorgt dafür, dass Säрге in verschiedenen Grössen vorrätig sind.

Art. 6 Aufgaben Transportdienst

Der Transportdienst ist verantwortlich für die Transporte der Verstorbenen innerhalb der Gemeinde oder von den angrenzenden Spitälern sowie für deren Überführung ins Krematorium.

Art. 7 Anstellungen und Entschädigungen

Für die Anstellung und Entschädigung der Angestellten und des nebenamtlichen Personals ist der Gemeinderat zuständig.

Die Aufgaben der Angestellten und des nebenamtlichen Personals werden in besonderen Pflichtenheften näher umschrieben.

BESTATTUNGSORDNUNG

Art. 8 Bestattungen

Der Friedhof dient zur Bestattung von Gemeindeeinwohnern und Bürgern von Oberrieden.

Für andere Personen ist die Bewilligung des Friedhofvorstehers einzuholen. Diese wird nur erteilt, wenn ein Bezug zur Gemeinde Oberrieden nachgewiesen ist.

Die Bestimmung des Wohnsitzes richtet sich nach Art. 23 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie nach den einschlägigen Erlassen der kantonalen Behörden.

Art. 9 Leistungen der Gemeinde

Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

- Leichenschau
- amtliche Bekanntmachung
- Bereitstellung eines einfachen Sarges und das Einsargen
- Leichentransport im Umkreis von 25 km
- Aufbahnen der Leiche in der Leichenhalle
- Bereitstellen eines Reihengrabes, einer Urnennische oder eines Platzes im Gemeinschaftsgrab
- Öffnen und Zudecken des Grabes
- Benützen der Abdankungshalle, allenfalls der Kirchen
- Gräberbezeichnung
- Grabgeläute

Bei Feuerbestattungen übernimmt die Gemeinde überdies die Kosten für:

- Leichentransport zum Krematorium
- Einäscherungsgebühren
- Kosten einer einfachen Urne
- Kosten für den Transport der Urne zum Friedhofgärtner

Werden weitere Leistungen verlangt, z.B. besondere Ausführungen des Sarges oder der Urne, so sind die daraus entstehenden Mehrkosten vom Auftraggeber zu tragen.

Bei auswärtigen Bestattungen von Gemeindegewohnern werden von der Gemeinde die in der Kantonalen Bestattungsverordnung festgelegten Mindestansätze vergütet.

Art. 10 Kosten für die Bestattung nicht in der Gemeinde wohnhafter Personen

Bei der Bestattung von nicht in der Gemeinde wohnhaften Personen werden den Angehörigen Kosten und Grabplatzgebühr nach der gemeinderätlichen Gebührenordnung und der Kantonalen Bestattungsverordnung verrechnet.

Art. 11 Aufbahrung

Auf Wunsch der Angehörigen wird die verstorbene Person in der Leichenhalle des Friedhofes aufgebahrt. Besuche beim Verstorbenen sind mit dem Friedhofvorsteher zu vereinbaren.

Art. 12 Bestattungszeiten

Der Friedhofvorsteher setzt Ort und Zeit der Bestattung fest, wobei den Wünschen der Hinterbliebenen im Rahmen der Kantonalen Bestattungsverordnung soweit als möglich Rechnung getragen wird.

Die Bestattungen finden von Montag bis Freitag während der ordentlichen Arbeitszeit statt. Ausnahmen können in besonderen Fällen bewilligt werden. An Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.

Ausnahmen sind zulässig, wenn mehrere Feiertage aufeinanderfolgen.

Art. 13 Geläute

Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird bei allen Bestattungen ein Grabgeläute angeordnet.

Art. 14 Grabbezeichnung

Sofort nach der Bestattung wird jedes Grab durch den Friedhofgärtner mit einem Namenschild gekennzeichnet. Sobald ein privates Grabmal gesetzt wird, ist das Grabzeichen dem Friedhofgärtner zurück zu geben.

Art. 15 Publikation

Die Bekanntmachung der Bestattung erfolgt in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde vor oder nach der Abdankung. Die Publikation unterbleibt, wenn die Angehörigen dies wünschen.

Art. 16 Abdankung

Die Anordnung der kirchlichen Abdankung ist Sache der Angehörigen. Bei Abweichungen von der üblichen Ordnung ist das Einverständnis des Friedhofvorstehers sowie des Friedhofgärtners einzuholen.

FRIEDHÖFE

Art. 17 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind täglich geöffnet und sollen bei Einbruch der Dunkelheit verlassen werden.

Art. 18 Allgemeines Verhalten auf den Friedhöfen

Die Friedhofbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Kindern im vorschulpflichtigen Alter ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

Das Mitführen von Fahrrädern sowie Hunden, das Pflücken von Blumen und Entfernen von Pflanzen in den Anlagen oder auf fremden Gräbern ist untersagt.

Der Friedhofvorsteher ist ermächtigt, im Rahmen dieser Verordnung oder allfälliger Beschlüsse der Gesundheitsbehörde, die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen.

Den Anordnungen des Friedhofpersonals und der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten.

Art. 19 Belegungsplan

Die Bestattungen erfolgen nach einem von der Gesundheitsbehörde Oberrieden genehmigten Belegungsplan, für dessen Einhaltung der Friedhofgärtner verantwortlich ist.

Art. 20 Gräberarten

Der Friedhof umfasst folgende Arten von Gräbern:

- Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
- Familiengräber
- Urnennischen
- Gemeinschaftsgrab

Art. 21 Grabeinteilung

Die Gräber werden in 6 Klassen eingeteilt:

- Klasse A: Erdbestattungen für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre
- Klasse B: Gräber für Kinder bis 12 Jahre (Erdbestattung oder Urne)
- Klasse C: Urnennischen
- Klasse D: Urnengräber
- Klasse E: Familiengräber
- Klasse F: Gemeinschaftsgrabstätte

Art. 22 Grabmasse

Die Gräber haben folgende Grössen (inkl. Weg)

Klasse A Länge 220cm,
Breite 100cm, Tiefe 180cm

Klasse B Länge 150cm,
Breite 80cm, Tiefe 120cm

Klasse D: Länge 110cm,
Breite 80cm, Tiefe 60cm

Klasse E: Länge 220cm,
Breite 200cm, Tiefe 150cm

Art. 23 Grabanspruch

In den Reihengräbern der Klassen A und B darf pro Grab nur eine Erdbestattung vorgenommen werden. Ausnahmen sind gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung zulässig.

In den Reihengräbern der Klasse D können max. drei Urnen beigesetzt werden.

Bei der Klasse E sind zwei Erdbestattungen möglich. In den letzten 20 Jahren der Ruhezeit dürfen keine Erdbestattungen mehr vorgenommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Urnen.

Art. 24 Nachträgliche Urnenbeisetzungen

Urnen von Angehörigen können in bestehenden Gräbern beigesetzt werden. Entsprechende Bewilligungen erteilt der Friedhofvorsteher. Die in Art. 25 dieser Verordnung festgesetzte Ruhezeit wird dadurch nicht verlängert. Der Friedhofvorsteher weist die Angehörigen bei der Anmeldung der Urnenbeisetzung ausdrücklich auf diese Möglichkeit hin. Für solche Urnen stellt die Gesundheitsbehörde Oberrieden nach dem Abräumen des Grabes keine neuen Grabplätze mehr zur Verfügung.

Art. 25 Ruhefrist

Die Ruhefrist der Gräber beträgt 20 Jahre.

Art. 26 Gräberräumung

Nach Ablauf der in Art. 25 festgelegten Ruhefrist ordnet die Gesundheitsbehörde die Räumung der Gräber an.

Die Aufhebung der Gräber wird in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde sowie im Kantonalen Amtsblatt rechtzeitig bekannt gegeben. Den Hinterbliebenen wird zur Entfernung der Grabmäler und Pflanzen eine Frist eingeräumt. Wird diese Frist nicht benützt, verfügt die Gesundheitsbehörde das Räumen der Gräber ohne Entschädigungspflicht.

Art. 27 Exhumierung

Für die Ausgrabung einer Leiche ist die Bewilligung der Gesundheitsbehörde einzuholen. Sie wird nur ausnahmsweise, beim Vorliegen aussergewöhnlicher Gründe, erteilt. Ist die Exhumierung nicht amtlich angeordnet, hat der Gesuchsteller die Kosten zu tragen.

Die Exhumierung darf nur in Anwesenheit des Friedhofvorstehers oder dessen Stellvertreters ausgeführt werden.

Die Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden bleiben vorbehalten.

Art. 28 Urnenausgrabungen

Aschenurnen können auf Wunsch der Angehörigen jederzeit durch den Friedhofvorsteher ausgehändigt werden. Die entstehenden Kosten des Friedhofgärtners haben die Gesuchsteller zu übernehmen.

Art. 29 Familiengräber

Auf dem Friedhof sind besondere Plätze für Familiengräber ausgeschieden.

Familiengräber können unmittelbar nach einem Todesfall in der Familie gegen Vorauszahlung einer einmaligen Grabplatzgebühr gemäss Gebührenverordnung der Gesundheitsbehörde Oberrieden vergeben werden.

Im Familiengrab dürfen nur Familienangehörige bestattet werden. Ausnahmen bedürfen einer speziellen Genehmigung durch die Gesundheitsbehörde.

Die Vergabung erfolgt nur an Einwohner und Bürger der Gemeinde Oberrieden.

Art. 30 Benützungsfrist der Familiengräber

Die Benützungsdauer beträgt 40 Jahre vom Tag der Beisetzung an gerechnet.

Auf schriftliches Gesuch hin kann der Friedhofvorsteher den Vertrag um 20 Jahre verlängern.

Die Gräber sind in regelmässiger Reihenfolge nebeneinander zu vergeben.

Für die Bestattungen in den Familiengräbern gelten die Bestimmungen der Art. 22 – 24 dieser Verordnung.

Nach Ablauf des Vertragsverhältnisses kann die Gesundheitsbehörde Oberrieden über die Grabstätte verfügen.

Familiengräber können nach Ablauf der Ruhefrist auf die nächste angeordnete Gräberräumung gekündigt werden. Bei einer frühzeitigen Kündigung entsteht kein Anspruch auf die vorausbezahlte Grabplatzgebühr.

Art. 31 Gemeinschaftsgrab

Die Asche der Verstorbenen kann auf deren Anordnung hin oder auf Wunsch der Angehörigen dem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.

Art. 32 Grabmäler

Auf jedem Grab muss ein Grabmal gesetzt werden. Davon ausgenommen ist das Gemeinschafts-Grab.

Die Bewilligung, Gestaltung, Beschaffenheit und Grösse der Grabmäler ist im separaten Grabmalreglement geregelt.

Art. 33 Grabeinfassung

Die Reihengräber werden auf Kosten der Gemeinde Oberrieden mit einer einheitlichen Randbepflanzung versehen.

Die Gesundheitsbehörde legt die Art der Randbepflanzung fest.

Art. 34 Bepflanzung und Unterhalt

Die Bepflanzung und die Pflege der Gräber darf nur durch den Friedhofsgärtner erfolgen.

Auf schriftliches Gesuch hin kann die Gesundheitsbehörde auch Angehörigen von Verstorbenen die Bewilligung zur Selbstbepflanzung erteilen.

Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber oder die Friedhofanlage beeinträchtigen, werden zurückgeschnitten oder unter vorheriger Anzeige an die Hinterbliebenen vom Friedhofsgärtner entfernt.

Art. 35 Grabpflegeauftrag

Die Kosten für die Bepflanzung und Unterhalt der Gräber können nach Erteilung eines entsprechenden Grabbesorgungsauftrages für die gesetzliche Ruhefrist oder eine bestimmte Zeitdauer zum voraus entrichtet werden.

Die jeweiligen Anpflanzungs- und Unterhaltstarife des Friedhofsgärtners unterstehen der Kontrolle und der Bewilligung der Gesundheitsbehörde.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTSETZUNG

Art. 36 Straf- und Rekursbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Haft oder Busse bestraft.

Gegen Anordnungen des Friedhofvorstehers kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der Gesundheitsbehörde Beschwerde erhoben werden.

Gegen Verfügung und Beschlüsse der Gesundheitsbehörde kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Bezirksrat Horgen rekuriert werden.

Art. 37 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 1.12.1983 aufgehoben.

8942 Oberrieden, 31. August 2005

GESUNDHEITSBEHÖRDE OBERRIEDEN

Präsident

Sekretär

Erich Messerli

Hansueli Lutz

Die Friedhof- und Bestattungsverordnung wurde an der heutigen Gemeindeversammlung genehmigt.

Oberrieden, 15. Dezember 2005

GEMEINDEVERSAMMLUNG OBERRIEDEN

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Rodolfo Straub

Thomas Dischl

GRABMALREGLEMENT vom 1.1.2006

Inhaltsverzeichnis

Seite

Art. 1	Bewilligung	13
Art. 2	Werkstoffe	13
Art. 3	Gestaltung	13
Art. 4	Masse	13
Art. 5	Setzen und Unterhalt, Instandstellung	14
Art. 6	Verfügung bei Grabräumung	14
Art. 7	Gemeinschaftsgrab	14
Art. 8	Beschriftung Gemeinschaftsgrab	15
Art. 9	Beschriftung Urnennischen	15
Art. 10	Ausnahmebewilligungen	15
Art. 11	Haftung	15
Art. 12	Inkrafttreten	15

Gestützt auf Art. 2 der Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Oberrieden vom 1.1.2006 erlässt die Gesundheitsbehörde das folgende Grabmalreglement:

Art. 1 Bewilligung

Grabmäler dürfen nur mit Bewilligung der Gesundheitsbehörde gesetzt oder geändert werden.

Für die Bewilligung der Grabmäler ist dem Friedhofvorsteher vor Beginn der Ausführungsarbeiten ein Gesuch (im Doppel) einzureichen. Es enthält alle notwendigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung und eine Zeichnung im Massstab 1:10. Formulare sind beim Friedhofvorsteher erhältlich.

Die Gesundheitsbehörde ist berechtigt, Grabmäler, die den Vorschriften nicht entsprechen oder ohne Bewilligung gesetzt wurden, auf Kosten des Eigentümers entfernen zu lassen.

Art. 2 Werkstoffe

Als Werkstoffe für die Erstellung der Grabmäler sind Natursteine, Holz, Schmiedeeisen und Bronze zugelassen. Ausgeschlossen sind Kunststoffe, Blech und ähnliche, ungünstig wirkende Materialien.

Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

Art. 3 Gestaltung

Schrift- und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt sein und sich ins Grabmal harmonisch einfügen. Der Ersteller darf seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Art. 4 Masse

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

Grabart	maximale Höhe in cm	maximale Breite in cm	maximale Länge in cm	Mindestdicke in cm
Klasse A: Gräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre:				
Grabsteine	100	55	-	12
Grabkreuze (Holzkreuze)	100	55	-	5
Grabplatten	-	45	60	6
Klasse B: Gräber für Kinder bis 12 Jahre (Erdbestattung oder Urne):				
Grabsteine	70	40	-	12
Grabkreuze (Holzkreuze)	70	45	-	5
Grabplatten	-	35	45	6

Klasse D: Urnengräber				
Grabsteine	80	45	-	12
Grabplatten	-	40	50	6
Klasse E: Familiengräber		für die Breite und die Stellung des Grabmals sind Lage und Ausmass des Grabplatzes massgebend		
Grabsteine	120			

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes müssen bei den Reihengräbern für Erwachsene hohe Steine eher schmal und niedrigere Steine eher breit gehalten werden.

Die vorgeschriebene Höhenmasse dürfen bei Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf maximal 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite um 5 cm überschreiten. Entsprechende Ausnahmegewilligungen erteilt die Gesundheitsbehörde.

Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein. Die Mindestdicke gilt nur für Grabmäler aus Naturstein.

Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (oberkant gemessen) höchstens 15 cm überragen.

Art. 5 Setzen und Unterhalt, Instandstellung

Die Grabmäler müssen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden sein. Die Unterlage muss mindestens 6 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufweisen.

Die Grabmäler dürfen frühestens sechs Monate nach der Beerdigung und nur nach Rücksprache und unter Mithilfe des Friedhofgärtners gesetzt werden. Bei Urnengräbern fällt die Wartefrist dahin.

Die Grabmäler sind Eigentum der verfügungsberechtigten Angehörigen. Diese sind für sachgemässe Aufstellung und Instandhaltung verantwortlich. Die Gesundheitsbehörde ist berechtigt, unter vorheriger schriftlicher Mitteilung die Instandstellung auf Kosten der Angehörigen anzuordnen.

Art. 6 Verfügung bei Grabräumung

Bei der Räumung der Grabfelder darf die Gemeinde entschädigungslos über die Grabmäler verfügen, sofern sie auf öffentlichen Aufruf hin nicht innert der angegebenen Frist von den berechtigten Angehörigen abgeholt werden.

Art. 7 Gemeinschaftsgrab

Am Fusse des Gemeinschaftsgrabes liegt eine Grabplatte. Das Anbringen einzelner Grabmäler ist nicht gestattet.

Art. 8 Beschriftung Gemeinschaftsgrab

Auf Wunsch der Angehörigen werden der Name, das Geburts- und das Sterbejahr des im Gemeinschaftsgrab beigesetzten Verstorbenen in die Grabplatte eingraviert. Der Friedhofvorsteher verrechnet die Kosten den Angehörigen.

Art. 9 Beschriftung Urnennischen

Auf den Platten vor den Urnennischen werden der Name das Geburts- und das Sterbejahr des Verstorbenen angebracht. Der Friedhofvorsteher verrechnet die Kosten den Angehörigen.

Art. 10 Ausnahmewilligungen

Ausnahmewilligungen erteilt die Gesundheitsbehörde, sofern besondere künstlerische oder ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

Art. 11 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an den Grabmälern oder an der Grabbepflanzung durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Friedhof- und Grabmalvorschriften vom 14.4.1983 aufgehoben.

Oberrieden, 5. Oktober 2005

GESUNDHEITSBEHÖRDE OBERRIEDEN

Präsident

Sekretär

Erich Messerli

Hansueli Lutz

GEBÜHRENORDNUNG

vom 1.1.2006

Inhaltsverzeichnis

Seite

Art. 1	Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen in Oberrieden	17
Art. 2	Familiengräber	17
Art. 3	Urnennischen	17
Art. 4	Gemeinschaftsgrab	17
Art. 5	Grabpflegeverträge	18
Art. 6	Inkrafttreten	18

Gestützt auf die kantonale Verordnung über die Bestattungen, Art. 43 Abs. 4 der Gemeindeordnung sowie der Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Oberrieden, erlässt der Gemeinderat für das Friedhof- und Bestattungswesen folgende Gebührenordnung:

Art. 1 Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen in Oberrieden

Für die Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen werden den Auftraggebern, Angehörigen oder Erben für den Grabplatz und die weiteren Dienstleistungen folgende Gebühren verrechnet:

– Erdgrab Klasse A	Fr.	400.--
– Erdgrab Klasse B	Fr.	250.--
– Urnengrab	Fr.	300.--
– Urnennische	Fr.	300.--
– Oeffnen und Zudecken Erdgrab	nach Aufwand	
– Oeffnen und Zudecken Urnengrab	nach Aufwand	
– Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab	nach Aufwand	
– Leichenschau	Fr.	25.--
– Benützung Aufbahrungsraum	Fr.	100.--
– Benützung Abdankungshalle	Fr.	100.--
– Leistungen Sarglieferant und Transportdienst	nach Aufwand	
– weitere Leistungen des Friedhofgärtners	nach Aufwand	

Bei auswärtigen Bestattungen von Gemeindeeinwohnern werden von der Gemeinde die in der Kantonalen Bestattungsverordnung festgelegten Mindestansätze vergütet.

Art. 2 Familiengräber

Die Fläche der Familiengräber beträgt 4.4 m². Mit dem Abschluss des Mietvertrages werden für den Grabplatz folgende Gebühren verrechnet:

– für die Dauer von 40 Jahren für Einwohner und Bürger der Gemeinde Oberrieden, pro m ²	Fr.	1'200.--
– für die Verlängerung des Grabes um maximal 20 Jahre, pro m ²	Fr.	600.--
– als pauschale Abgeltung für das Abräumen des Grabes nach 40 bzw. 60 Jahren	Fr.	800.--
– Leistungen des Friedhofgärtners bei späteren Bestattungen	nach Aufwand	

Art. 3 Urnennischen

- Leistung Bildhauer für Frontplatte und Gravur (Name/Vorname, Geburts- und Sterbejahr) nach Aufwand

Art. 4 Gemeinschaftsgrab

- Leistung Bildhauer für Gravur (Name/Vorname, Geburts- und Sterbejahr) nach Aufwand

Art. 5 Grabpflegeverträge

Die Gesundheitsbehörde kann Grabpflegeverträge abschliessen und die Arbeiten dem Friedhofgärtner übertragen.

Dafür verrechnet die Gesundheitsbehörde Kosten für längstens 20 Jahre, pauschal und im voraus. Grundlage für die Berechnung der Pauschalabgeltung ist der zum Zeitpunkt des Abschlusses gültige Tarif des Friedhofgärtners. Zusätzlich werden die Verwaltungskosten und die künftige Teuerung mit durchschnittlich 2% pro Jahr berücksichtigt.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt rückwirkend am 1.1.2006 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Gebührenordnung vom 30.6.1983 aufgehoben.

Oberrieden, 20. März 2006

GEMEINDERAT OBERRIEDEN

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Rodolfo Straub

Thomas Dischl